OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602924/6/FP

Datum:
Linz, 21. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von K B, geb. x, P x, x P, vertreten durch Mag. G S, Rechtsanwalt, in x Hl, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 9. Jänner 2019, GZ: VerkR96-6648-2018, wegen Übertretung des § 4 Abs 1 StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahingehend Folge gegeben, dass diese auf 150 Euro (69 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt wird.
Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 15 Euro

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 122 Stunden) über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm an, er sei als Lenker eines Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe dieses nicht sofort angehalten. Der Bf habe überdies einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens iHv 25 Euro zu leisten.
Die belangte Behörde teilte überdies mit, dass das Verfahren in Bezug auf den in der Strafverfügung ursprünglich vorgeworfenen weiteren Tatbestand, es war dies § 4 Abs 1 lit c. StVO, eingestellt werde. Aufgrund eines offensichtlichen Versehens (Schreibfehler) bezog sie sich auf Punkt 2. der Strafverfügung anstatt Punkt 1.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 4. Februar 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, er habe zwar bemerkt, dass die Fahrzeuge sehr nahe zueinander standen, nachdem seine Nachbarin (die Unfallgegnerin) weder ausgestiegen sei, noch Anstalten gemacht habe, dass es zu einem Unfall gekommen sei, sei der Bf zur Arbeit gefahren.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Februar 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 16. Jänner 2020, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter, sowie die geladene Zeugin, die Unfallgegnerin, erschienen sind.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 3. Juli 2018 gegen 12:40 Uhr fuhr die Zeugin K mit ihrem Fahrzeug rückwärts aus der Ausfahrt bei der Liegenschaft P x und hielt zum Einlegen des Vorwärtsganges parallel zur Fahrbahn und im rechten Winkel zu ihrer Einfahrt an. Zur gleichen Zeit schob der Bf mit seinem KFZ mit dem Kennzeichen x – aus seiner gegenüberliegenden Einfahrt (P x) ausparkend – zurück. Der Bf bemerkte dann das Fahrzeug der Zeugin K und trat auf die Bremse. Dennoch kam es zur Kollision. Die Zeugin K nahm ein „Krachen“ war und erschrak. Die Zeugin setzte danach noch ein Stück zurück, sodass der Weg für das Fahrzeug des Bf frei war. Dem Bf fiel zwar auf, dass es sehr knapp war, weil die Zeugin K jedoch nicht ausgestiegen war und zurückgesetzt hatte, nahm er an, es sei „sich ausgegangen“, weshalb er nicht ausstieg und zur Arbeit fuhr.

Am Fahrzeug der Zeugin K trat ein Schaden in Form einer von der Stoßstange des Bf stammenden schwarzen Schleifspur und einer Eindellung ein.

Der Bf hat ein Einkommen von ca. 2.000 Euro und Schulden im Ausmaß von ca. 80.000 – 90.000 Euro. Er hat zwei Sorgepflichten.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Dass es zu einer Berührung der beiden Fahrzeuge kam ergibt sich zweifelsfrei schon aus den diesbezüglichen Angaben der Zeugin K, die die Vorkommnisse glaubwürdig und in nachvollziehbarer Weise und sehr individuell schilderte. Es besteht für die Zeugin keinerlei Anlass ihren Nachbarn grundlos und ungerechtfertigt zu belasten und hat sich ergeben, dass der am Fahrzeug eingetretene – nach den Angaben der Zeugin doch beträchtliche (ca. 2.000 Euro) – Schaden von ihr nicht einmal geltend gemacht wurde. Es ergab sich im Ergebnis auch, dass es zwischen den Unfallbeteiligten offenbar zu einem Missverständnis in Bezug auf den Schadensausgleich gekommen war, weil der Bf die Sache nach Weitergabe an seinen Versicherungsvertreter als für sich erledigt erachtete, die Zeugin K aber offenbar eine weitere Kontaktaufnahme durch ihn erwartet hatte.
Dass am Fahrzeug der Zeugin K ein Schaden iSd. Judikatur des VwGH eingetreten ist, ergibt sich aber auch aus der Verkehrsunfallaufnahme vom 10. Juli 2018, in welcher die Polizei darstellt, dass am Fahrzeug der Zeugin an beiden vorderen Türen (rechtsseitig) und am Kotflügel Schäden eingetreten sind. Auch aus den von der Zeugin im Zuge der Verhandlung überreichten Lichtbildern lassen sich beträchtliche Abriebspuren, die von der Stoßstange des Bf stammen müssen, erkennen und beschrieb die Zeugin einen Blechschaden, Lackabrieb und Eindellungen. Das Gericht hat insofern keine Zweifel, dass am Fahrzeug der Zeugin Schäden eingetreten sind. Es ist jedoch – ohne Relevanz für das Verfahrensergebnis – anzumerken, dass es dem Gericht als durchaus denkbar erscheint, dass die wesentlichen am Fahrzeug der Zeugin eingetretenen Schäden erst durch das von ihr beschriebene Rückwärtsfahren verursacht wurden, welches angesichts des bestehenden Kontakts zwischen den Fahrzeugen nicht zielführend war.

Was den Bf betrifft, erwies sich auch seine Aussage als sehr glaubwürdig. Der Bf machte vor Gericht einen ehrlichen und „geraden“ Eindruck. Das Gericht glaubt dem Bf, dass er, hätte er den Unfall wahrgenommen, schon wegen des Nachbarschaftsverhältnisses entsprechend gehandelt hätte.
Das Gericht erachtet es angesichts des Anpralles im rechten Winkel und der dadurch bedingten großen Kontaktfläche und aufgrund des Bremsmanövers für

nachvollziehbar, dass der Bf den Anprall nicht wahrgenommen hat bzw. falsch einschätzte.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 4 Abs 1 StVO lautet:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]“

§ 99 Abs 2 lit a lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach der hier relevanten Bestimmung ist, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist.

Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des VwGH um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. statt vieler VwGH 13. Februar 1991, 90/03/0114).

Dass es zwischen den beiden beteiligten Fahrzeugen zu einer Kollision gekommen ist, steht vorliegend fest. Zumindest am Fahrzeug der Zeugin K ist auch ein Schaden eingetreten.

Nach der Judikatur des VwGH stellt „nicht die bloße Beschmutzung oder eine wegwischbare Kontaktspur einen Schaden dar (Hinweis E 20.1.1984, 82/02/0022, E 23.5.1985, 85/02/0036), sehr wohl aber jeder, wenn auch nur leichte Lackschaden (Hinweis auf E 13.3.1981, 2793/80, E 15.1.1982, 81/02/0260)“. (VwGH 20. April 1989, 85/18/0146)

Der VwGH sprach überdies aus: „Die Höhe des Schadens ist bei der Übertretung nach § 4 Abs 5 StVO ohne Bedeutung. Selbst geringfügige Beschädigungen wie Kratzer im Lack oder eine Deformierung der Stoßstange sind tatbildlich (Hinweis E 4.10.1973, 1229/72, E 2.3.1978, 1381/76, E 11.12.1978, 0178/78)“. (VwGH 12. November 1987, 87/02/0134).

Angesichts der von der Zeugin beschriebenen Eindellung und der großflächigen Abriebe kann vorliegend kein Zweifel daran bestehen, dass zumindest am Fahrzeug der Zeugin K ein Schaden eingetreten ist.

III.2.2. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang, weil er beim Rückwärtsfahren gegen das Fahrzeug der Zeugin K gestoßen ist.

Der im Abs 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24. März 1971, 1108/70; 22. 000, 99/03/0469).

Auf die Frage, ob der Schaden am Fahrzeug der Zeugin K schon durch den Anprall durch den Bf oder erst durch ihr Zurücksetzen verursacht wurde ist dabei nicht von Belang, weil es sich um ein einheitliches Unfallereignis gehandelt hat und die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeuges gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 bei jedem Verkehrsunfall mit Personen- oder Sachschaden besteht, und zwar unabhängig davon, in welcher Person und an welcher Sache ein Schaden eintrat. Stand der Lenker mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang, dann ist er verpflichtet, sein Fahrzeug sofort anzuhalten, auch wenn bei dem Verkehrsunfall bspw. nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (VwGH 8. Oktober 2019; Ra 2018/02/0329 mit Hinweis E 17. Juni 1992, 91/03/0286).

Zumal der Bf gegen das Fahrzeug der Zeugin gestoßen ist, ist er eine jener Personen, die nach dem Gesetz verpflichtet sind, anzuhalten.

Der Bf hat sein Fahrzeug nach der Kollision nicht angehalten, sondern ist weiter gefahren. Er hat daher den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit a StVO erfüllt.

III.3. Subjektive Vorwerfbarkeit/Zur Frage der Erkennbarkeit

III.3.1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 17. November 2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 29. Juni 1994, 92/03/0269).

Der Verwaltungsgerichtshof führt in dieser Entscheidung zudem aus, dass der Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern hat, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 23. Mai 2002, 2001/03/0417).

Auch in seinem Erkenntnis vom 25. März 1992, 91/03/0041, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es im Hinblick auf die Verwirklichung des Tatbestandes des § 4 Abs 5 StVO bereits genügt, wenn dem Beschuldigten bei gehöriger Aufmerksamkeit objektive Umstände zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (Hinweis E 13. Dezember 1989, 89/02/0135).

In seinem Erkenntnis vom 19. Februar 1987, 86/02/0173, hat der VwGH wie folgt ausgesprochen: „Hat der Beschuldigte das durch den Anstoß seines Pkw's hervorgerufene ‚Schaukeln' des beschädigten Pkw's deshalb nicht wahrgenommen, weil er die gebotene Beobachtung in Fahrtrichtung beim Rückwärtsfahren anlässlich des Ausparkens aus der Parklücke unterließ, so fällt ihm diese Unterlassung als sein in der Form der Fahrlässigkeit gelegenes Verschulden an der Nichtmeldung eines Verkehrsunfalles zur Last."

In seinem Erkenntnis vom 22. Mai 1991, 90/03/0099, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus: „Wegen einer Verengung der Fahrbahn, verbunden mit einem wenn auch nur geringfügigen Ausweichen nach links, hat der Lenker den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch geeignete Maßnahmen - etwa durch einen sofortigen Blick in den Rückspiegel - davon zu

überzeugen, daß es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist. Hat der Lenker die Streifung nicht wahrgenommen, weil er die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterließ, ist ihm dieser Umstand als Verschulden iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0153).“

Wenn der VwGH also von objektiven Umständen spricht, meint er also auch Umstände, die sich ggf. noch vor der Kollision ereignen, die jedoch beim Lenker des Fahrzeuges zu solcher Aufmerksamkeit führen müssen, dass er die Kollision nicht „übersieht“.

Vorliegend hat der Bf erst spät erkannt, dass die Zeugin sich mit ihrem Fahrzeug auf der Fahrbahn vor seiner Einfahrt befindet. Der Bf hat bremsen müssen und hat nach eigenem Vorbringen auch erkannt, dass es sehr knapp wurde. Aufgrund äußerer Umstände, nämlich dem Rückwärtsfahren der Zeugin und dem Umstand, dass sie nicht gleich ausgestiegen ist, hat der Bf die Lage falsch eingeschätzt und angenommen, dass es zu keiner Kollision gekommen sei.

Beim extrem nahen Heranfahren an das Fahrzeug der Zeugin handelt es sich um ein äußerst riskantes Fahrmanöver und war dem Bf ja auch bewusst, dass es sehr knapp geworden ist. Der Bf musste angesichts dessen den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit schenken und sich durch geeignete Maßnahmen davon zu überzeugen, dass es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist (vgl. VwGH 22. Mai 1991, 90/03/0099). Der Bf hätte, wenn er schon nicht in der Lage war, dies aus dem Fahrzeug zu erkennen, aussteigen und sich überzeugen müssen, dass keine Kollision stattgefunden hat.

Angesichts der unmittelbaren Nähe, in der sich die Fahrzeuge befanden, kann kein Zweifel daran bestehen, dass es dem Bf möglich war, im Sinne der Judikatur des VwGH so aufmerksam zu sein, dass er die Kollision bemerkt. Schon vor dem Ausfahren, hätte der Bf seine Aufmerksamkeit auf die Geschehnisse hinter seinem Fahrzeug richten und bemerken müssen, dass ihm das Fahrzeug der Zeugin im Weg war und er diesem gefährlich nahe kam.

Der Umstand, dass der Bf diese Wahrnehmung infolge nicht ausreichender Aufmerksamkeit nicht gemacht hat, ist ihm als Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs 1 VStG anzulasten (vgl. VwGH 22. Mai 1991, 90/03/0099).

III.3.2. § 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften, zumal es nach der oben dargestellten Judikatur nicht darauf ankommt, ob ihm die Kollision mit dem anderen Fahrzeug bewusst wurde, sondern ob sie ihm bei Waltenlassen der gehörigen Aufmerksamkeit bewusst hätte werden müssen. Dies ist im Sinne der obigen Ausführungen der Fall.

Der objektive Tatbestand ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht hat der Bf angegeben über ein Einkommen von 2.000 Euro zu verfügen. Er hat überdies Schulden und für zwei Kinder zu sorgen.

Das durchschnittliche Einkommen des Bf wird insofern durch Verbindlichkeiten, Schulden und Sorgepflichten gemindert, was zu berücksichtigen ist.

Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

Wesentlich ist vorliegend jedoch der Umstand, dass der Bf glaubwürdig angegeben hat, nichts vom ggst. Unfall bemerkt zu haben. Das Gericht hatte nicht den Eindruck, dass der Bf diesbezüglich nicht ehrlich war, weshalb es davon ausgeht, dass die Angaben des Bf der Wahrheit entsprechen. Angesichts des nicht nachvollziehbaren und in der Situation unangebrachten Zurücksetzens der Zeugin waren die Umstände auch ungewöhnlich und ist nachvollziehbar, dass der Bf auch aufgrund dessen die Lage unrichtig einschätzte.

Gegenüber einem für das vorliegende Delikt oftmals typischen vorsätzlichen oder bewusst fahrlässigem Verhalten („es wird schon nichts passiert sein“), tritt das Verschulden des Bf dahin zurück, dass er nicht jene Aufmerksamkeit aufgebracht hat, die ihm die diesbezüglich strenge Judikatur des VwGH auferlegt.
Ihm ist, was die sogenannte „Fahrerflucht“ an sich betrifft, in erster Linie vorzuwerfen, dass er das beim Zurücksetzen bestehende hohe pflichtauslösende Moment nicht erkannt hat.

Es ergibt sich ein nicht allzu hoher Grad der Fahrlässigkeit.

Als wesentlicher Milderungsgrund ist dem Bf die bisherige Unbescholtenheit anzurechnen. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Aufgrund dessen und des nicht allzu schwerwiegenden, wenn auch nicht nur geringfügen Verschuldens, weiters des Umstandes, dass der Bf über kein besonders hohes Einkommen noch Vermögen verfügt, sind die verhängten Strafen auf das nunmehrige Maß zu reduzieren.

Mit einer Ermahnung konnte aufgrund der Bedeutung des ggst. geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof 24. November 1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.“).

Das Gericht geht jedoch davon aus, dass in diesem besonderen Fall mit einer Strafe von 150 Euro das Auslangen gefunden werden kann. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Bf durch diese für ihn dennoch empfindliche Geldstrafe künftig von derlei Verstößen abgehalten werde und im Straßenverkehr mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht walten lassen wird. Aus generalpräventiven Erwägungen war eine weitere Reduktion der Strafe nicht angezeigt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war auf das tat- und schuldangemessene Maß zu reduzieren.

III.4. Was den Hinweis (ohne Spruchcharakter) der belangten Behörde über die Einstellung des anderen noch in der Strafverfügung angelasteten Delikts betrifft, ist augenscheinlich, dass sich die belangte Behörde in der Bezeichnung geirrt und das Delikt nach § 4 Abs 1 lit c. StVO gemeint hat und dieses (mit der Wirkung eines Freispruchs) einstellen wollte, was auch geschehen ist. Dieses Delikt ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weil zu diesem kein Straferkenntnis ergangen ist. Es ist aber zu bemerken, dass die belangte Behörde dem Bf in ihrem Straferkenntnis zwei Mal den gleichen Lebenssachverhalt (1. „ohne anzuhalten verlassen“; 2. „nicht sofort angehalten“) vorgeworfen hat, was im Sinne des Verbots der Doppelverfolgung ohnehin unzulässig war. Dementsprechend hat die belangte Behörde den Vorwurf gemäß § 4 Abs 1 lit c. StVO zu Recht nicht aufrechterhalten.

III.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen

Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs 1 und 2 VStG spruchgemäß zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl